

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES KREISAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Montag, 22.06.2015
Beginn: 14.00 Uhr
Ende: 15:11 Uhr
Ort: Landratsamt Wunsiedel, Kleiner Sitzungssaal - E.08
Vorsitzender: Kreisrat Roland Schöffel
Niederschriftführer: Sylvia Lorke

ANWESENHEITSLISTE

Stellvertreter des Landrats

Kreisrat Roland Schöffel

Ausschussmitglieder

Kreisrätin Brigitte Artmann
Kreisrat Peter Berek
Kreisrat Stefan Göcking
Kreisrat Bernd Hofmann
Kreisrat Wolfgang Kreil
Kreisrat Heinz Martini
Kreisrat Jörg Nürnberger
Kreisrat Ulrich Pöttsch
Kreisrat Helmut Ritter
Kreisrat Oliver Weigel

1. Stellvertreter

Kreisrat Klaus Haussel
Kreisrat Hermann Sirtl

Verwaltung

Thomas Edelmann	
Tobias Köhler	anwesend bei Beschl. Nr. 122
Christine Lauterbach	anwesend bei Beschl. Nr. 124
Ronald Ledermüller	anwesend bei Beschl. Nr. 124
Horst Martini	anwesend bei Beschl. Nrn. 123 - 124
Stefan Pommerenke	
Gerhard Reger	anwesend bei Beschl. Nr. 125
Frank Schelter	anwesend bei Beschl. Nrn. 126 - 128
Michael Unglaub	

Abwesende und entschuldigte Personen:

Vorsitzender

Landrat Dr. Karl Döhler

Ausschussmitglieder

Kreisrat Karl-Willi Beck
Kreisrat Frank Dreyer

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bildung von Haushaltsresten 2014 (mit Vorjahren) zur Übertragung auf das Haushaltsjahr 2015
(Beschl. Nr. 118)
- 2 Vorlage der Jahresrechnung 2014
(Beschl. Nr. 119)
- 3 Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2015; Vorschlag an den Kreistag
(Beschl. Nr. 120)
- 4 Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2011 gemäß Art. 88 Abs. 3 Landkreisordnung (LKrO); Vorschlag an den Kreistag
(Beschl. Nr. 121)
- 5 Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Landkreises Wunsiedel i. F. für denkmalpflegerische Maßnahmen
(Beschl. Nr. 122)
- 6 Öffentlicher Personennahverkehr;
Mitgliedschaft in der Verkehrsgemeinschaft Nürnberg
(Beschl. Nr. 123)
- 7 Kreisentwicklung;
Ziele der Kreisentwicklung
(Beschl. Nr. 124)

Stellvertreter des Landrats Roland Schöffel eröffnet um 14:00 Uhr die Sitzung des Kreisausschusses. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Beschluss Nr. 118/öffentlich

Bildung von Haushaltsresten 2014 (mit Vorjahren) zur Übertragung auf das Haushaltsjahr 2015

Berichterstatter: Pommerenke, Stefan

Vortrag:

Sachverhalt:

- I. In der Haushaltsrechnung ist festzustellen, welche übertragbaren Ausgabemittel noch verfügbar sind und in welcher Höhe sie als Haushaltsausgabereste in das folgende Jahr übertragen werden. Die Ausgabeansätze im Vermögenshaushalt bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar (bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann), sind also kraft Gesetzes (§ 19 Abs. 1 KommHV) übertragbar. Ausgabeansätze im Verwaltungshaushalt können, wenn die Haushaltsstelle bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für übertragbar erklärt wurde, nur einmal übertragen werden (§ 19 Abs. 2 KommHV).

Haushaltseinnahmereste sind gemäß § 79 Abs. 2 Satz 2 KommHV nur im Vermögenshaushalt und nur für Kredite, Zuweisungen, Zuschüsse, Beiträge und andere Einnahmen nach den Gruppen 35 und 36 KommGrPI zulässig. Anders als bei den Ausgaben des Vermögenshaushalts ist die Übertragung nur ein Jahr möglich.

Bei den in den Aufstellungen der Haushaltsresten aufgeführten Haushaltsstellen des Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalts liegen nicht erfüllte Einnahme- bzw. nicht verbrauchte Ausgabeansätze vor, die in das Folgejahr übertragen werden sollten, weil sie dort eingehen bzw. noch benötigt werden.

Die Aufstellungen der Haushaltsausgabereste des Verwaltungshaushaltes und der Haushaltsausgabe- und einnahmereste des Vermögenshaushaltes werden zum Bestandteil der Niederschrift erklärt.

Die einzelnen Beträge sind bei den neu gebildeten Haushaltsresten jeweils der Spalte 5 der vorliegenden Restelisten zu entnehmen, die weiter übertragenen Haushaltsausgabereste des Vermögenshaushalts der Spalte 6.

Es wird vorgeschlagen, die aufgeführten Haushaltsreste im Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalt 2014 zu bilden und auf das Haushaltsjahr 2015 zu übertragen:

Beschluss:

Der Übertragung folgender Haushaltsreste auf das Haushaltsjahr 2015 wird zugestimmt:

Haushaltsausgabereste des Verwaltungshaushalts aus 2014	535.903,19 €
Haushaltseinnahmereste des Vermögenshaushalts aus 2014	7.497.615,00 €
Haushaltsausgabereste des Vermögenshaushalts aus 2014	5.874.413,41 €
Haushaltsausgabereste des Vermögenshaushalts aus Vorjahren	4.777.770,42 €

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 119/öffentlich

Vorlage der Jahresrechnung 2014

Berichterstatter: Pommerenke, Stefan

Vortrag:

Sachverhalt:

- I. Gemäß Art. 88 Abs. 2 Landkreisordnung (LKrO) ist die Jahresrechnung nach ihrer Erstellung dem Kreisausschuss vorzulegen. Die Vorlage soll dem Kreisausschuss die Möglichkeit geben davon Kenntnis zu nehmen, wie sich der Jahresabschluss nach den Berechnungen der Verwaltung darstellt. In eine nähere sachliche Prüfung braucht zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten zu werden. Es ist also weder ein Beschluss über die Feststellung noch über die Entlastung zu fassen, sondern lediglich Kenntnis zu nehmen.

Die Jahresrechnung 2014 schließt wie folgt ab:

Feststellung des Jahresergebnisses 2014 gemäß § 79 Abs. 3 KommHV

Feststellung des Sollergebnisses	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamt- haushalt €
Soll-Einnahmen	69.090.734,01	7.600.155,22	76.690.889,23
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	7.497.615,00	7.497.615,00
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	-4.449.255,82	-4.449.255,82
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	-63.213,17	0,00	-63.213,17
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	69.027.520,84	10.648.514,40	79.676.035,24
Soll-Ausgaben	68.619.581,69	7.303.935,97	75.923.517,66

+ neue Haushaltsausgabereste	535.903,19	5.874.413,41	6.410.316,60
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	-120.842,68	-2.527.109,88	-2.647.952,56
- Abgang alter Kassenausgabereste	-7.121,36	-2.725,10	-9.846,46
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	69.027.520,84	10.648.514,40	79.676.035,24

Unterschied	0,00	0,00	0,00
--------------------	-------------	-------------	-------------

darin enthalten:

*) Zuführung zum Vermögenshaushalt			6.123.244,66
***) Zuführung zur Allgemeinen Rücklage			2.187.736,09

Der Rechenschaftsbericht und der Verwendungsnachweis Langbau Otto-Hahn-Gymnasium werden zum Bestandteil der Niederschrift erklärt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt hiervon Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

Beschluss Nr. 120/öffentlich

Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2015; Vorschlag an den Kreistag

Berichterstatter: Pommerenke, Stefan

Vortrag:

Sachverhalt:

Im Rahmen der Bedarfszuweisung 2014 hat der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge eine Stabilisierungshilfe von 2.000.000 € erhalten. Diese dient vordringlich dem Abbau der Verschuldung. Dies war aufgrund der vereinbarten Zinsbindungsfristen im Jahr 2014 nicht möglich.

Unter Berücksichtigung der Stabilisierungshilfe hat der Landkreis 2014 einen Überschuss von 2.187.736,09 € erwirtschaftet, der der allgemeinen Rücklage zugeführt wurde. Dieses Ergebnis war zum Zeitpunkt der Haushaltsverabschiedung nicht bekannt.

Im Haushaltsjahr 2015 laufen bei drei Darlehen die Zinsbindungsfristen aus. Dies ermöglicht eine zusätzliche Tilgung von 2.088.519,68 €. Soweit diese Sondertilgungen Darlehen des Landkreises betreffen, sollen die notwendigen Mittel der Rücklage entnommen werden. Der Anteil der Darlehen, der für Investitionen im Bereich Abfallwirtschaft aufgenommen wurde, wird aus zusätzlichen Zahlungen des Kommunalunternehmens Umweltschutz Fichtelgebirge getilgt. Diese Zahlungen werden im Verwaltungshaushalt eingenommen und dem Vermögenshaushalt zugeführt.

Da die Genehmigung des Kreishaushalts 2015 zum Zeitpunkt der Erstellung des Nachtragshaushalts noch nicht vorlag und somit noch keine Rechtskraft im EDV-Verfahren eingegeben

werden konnte, musste der Nachtragshaushaltsplan über die sog. Testversion erstellt werden, die identische Daten enthält.

Die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird zum Bestandteil der Niederschrift erklärt.

Auf Empfehlung des Kreisausschusses wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

1. Die Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge wird beschlossen. Sie wird zum Bestandteil der Niederschrift erklärt.
2. Auf die Verlesung der Satzung wird verzichtet.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 121/öffentlich

Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2011 gemäß Art. 88 Abs. 3 Landkreisordnung (LKrO); Vorschlag an den Kreistag

Berichterstatter: Pommerenke, Stefan

Vortrag:

Sachverhalt:

Das Kreisrechnungsprüfungsamt hat den Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2011 des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge erstellt.

Mit Schreiben vom 25.03.2015 hat der Vorsitzende des Kreisrechnungsprüfungsausschusses den Schlussbericht vorgelegt und mitgeteilt, dass der Kreisrechnungsprüfungsausschuss die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2011 als abgeschlossen betrachtet und dem Kreisausschuss vorschlägt, dem Kreistag den Beschluss über die Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2011 zu empfehlen. Das Schreiben wird zum Bestandteil der Niederschrift erklärt. Ebenfalls zum Bestandteil der Niederschrift werden die Stellungnahme zum Teilprüfbericht, die Anlage 2 zum Prüfbericht, die Stellungnahme zum Prüfbericht und die ergänzende Stellungnahme erklärt.

Hinsichtlich der Textziffern 4, 11, 13 und 15 des Prüfungsberichts ist ggf. noch eine gesonderte Beteiligung des Kreisausschusses erforderlich, soweit die Verwaltung ihre in der Stellungnahme zum Prüfbericht vorgebrachten Argumente beibehält.

Beschluss:

1. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011 wird gemäß Art. 88 Abs. 3 LkrO wie folgt festgestellt:

FESTSTELLUNG DES JAHRESERGEBNISSES 2011 gemäß § 79 Abs. 3 KommHV

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt- haushalt
	€	€	€
Soll-Einnahmen	59.298.836,59	5.432.008,80	64.730.845,39
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	7.841.164,66	7.841.164,66
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	-327,98	-327,98
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	-134.843,70	-79.377,27	-214.220,97
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	59.163.992,89	13.193.468,21	72.357.461,10
	*)	**)	*)**)
Soll-Ausgaben	58.739.382,26	9.427.645,65	68.167.027,91
+ neue Haushaltsausgabereste	491.322,00	4.907.187,74	5.398.509,74
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	-67.264,15	-309.252,14	-376.516,29
- Abgang alter Kassenausgabereste	552,78	-336,80	215,98
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	59.163.992,89	14.025.244,45	73.189.237,34
Unterschied	0,00	-831.776,24	-831.776,24

darin enthalten:

*) Zuführung zum Vermögenshaushalt	2.621.000,00
***) Zuführung zur Allgemeinen Rücklage	0,00

2. Entsprechend Art. 88 Abs. 3 LkrO wird für die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2011 die Entlastung erteilt.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 122/öffentlich

Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Landkreises Wunsiedel i. F. für denkmalpflegerische Maßnahmen

Berichtersteller: Köhler, Tobias

Sachverhalt:

Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge für denkmalpflegerische Maßnahmen

Die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge für denkmalpflegerische Maßnahmen wurden am 27.01.1989 beschlossen und zuletzt am 27.09.1999 geändert. Aus Sicht der Verwaltung bedürfen sie einer Änderung, um den aktuellen Anforderungen hinsichtlich der notwendigen Haushaltskonsolidierung gerecht zu werden. Diese wird seitens der Regierung von Oberfranken gefordert und ist insbesondere im Bereich freiwilliger Leistungen umzusetzen. Die Förderung der Denkmalpflege stellt grundsätzlich eine Pflichtaufgabe für Gemeinden und Landkreise dar. Lt. einem Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes vom 04.11.1992 fällt die Förderung der Denkmalpflege zwar grundsätzlich in den Aufgabenbereich der Gemeinden (Art. 141 Abs. 2 i. V. m. Art. 83 Abs. 1 Bayer. Verfassung), allerdings sind auch die Landkreise – eingeschränkt - zur Förderung verpflichtet. Nämlich dann, wenn es sich um Denkmäler mit überörtlicher, auf das Kreisgebiet bezogener Bedeutung handelt. Darunter sind Objekte zu verstehen, die nach den Verhältnissen des Kreisgebiets für das kulturelle Wohl der gesamten Kreisbevölkerung von Bedeutung sind (bezogen auf unseren Landkreis wäre dies z. B. bei den Burgen in Thierstein und Hohenberg der Fall). Außerhalb dieser Objekte kann die Förderung von Denkmälern eingeschränkt werden. So verfahren z. B. auch die Landkreise Hof und Bayreuth.

Im Rahmen der Kreistagsklausur am 28.02.2015 wurde bereits festgelegt, dass für den Bereich der Denkmalschutz-Zuwendungen ein Haushaltskonsolidierungsbeitrag geleistet werden soll.

Aus der Anlage sind die bisherigen Richtlinien (Anlage 1) und die vorgeschlagenen neuen Richtlinien (Anlage 2) ersichtlich. Beide Anlagen werden zum Bestandteil der Niederschrift erklärt.

Folgende Punkte könnten geändert werden:

1. Umfang der Förderung (Nrn. 1, 3, 4 der bisherigen Richtlinien, Nrn. 1,2 und 3 der vorgeschlagenen neuen Richtlinien)

Derzeit werden private Vorhaben mit 25 % des nach Abzug der Zuwendung des Landesamtes für Denkmalpflege verbleibenden denkmalpflegerischen Mehraufwandes gefördert, öffentliche und kirchliche Vorhaben mit 10 % des denkmalpflegerischen Mehraufwandes. Die höchstmögliche

che Zuwendung des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge war auf 37.500 DM/19.173 € je Maßnahme begrenzt.

Mit einer Reduzierung des Fördersatzes und des Höchstförderbetrags würde mittelfristig (wohl aller frühestens ab 2018) ein geringerer Haushaltsansatz des Landkreises für Denkmalschutz-Zuwendungen ausreichen, wenn Anzahl und Umfang der Förderanträge nicht deutlich zunehmen.

Eine kurzfristigere Einsparung erscheint nicht realistisch, da in den kommenden 3 Jahren für ca. 50 noch offene Fälle Zuwendungen zu gewähren sind (Zuschussvolumen ca. 80.000 €). Ein Abschluss dieser Fälle war vor allem aus folgenden Gründen noch nicht möglich: Da die Gemeinden in der Vergangenheit ihre Zuwendungen (in gleicher Höhe wie die Landkreise Wunsiedel i. Fichtelgebirge) im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit teilweise nur zeitverzögert ausbezahlen konnten, entstand ein gewisser Antragsstau auch beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge (o.g. ca. 50 Fälle), da der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge nach den jetzigen Richtlinien seinen Zuschuss erst nach den Gemeinden gewährt. Eine weitere Verzögerung der Abwicklung beantragter Zuwendungen ergab sich durch die Kürzung der Mittelzuweisung seitens des Freistaates an das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege. Hierdurch bedingt werden manche Zuwendungen des Bayer. Landesamt für Denkmalpflege nur ratenweise über mehrere Haushaltsjahre verteilt ausbezahlt.

Für die nächsten Haushaltsjahre sind für den Bereich der Denkmalschutz-Zuwendungen folgende Haushaltsmittel vorgesehen:

2015: 58.784,45 € (Haushaltsansatz + Haushaltsreste aus den Vorjahren)

2016: 25.000,00 €

2017: 25.000,00 €

Damit stehen für diesen Zeitraum Mittel in Höhe von 108.784,85 € zur Verfügung.

Benötigt werden alleine ca. 80.000 € für die noch offenen Fälle, die nach den jetzt gültigen Richtlinien abzuwickeln sind. Das bedeutet, dass für neue Fälle in den Haushaltsjahren 2015, 2016 und 2017 noch ca. 28.784,45 € zur Verfügung stehen.

In den letzten 4 Haushaltsjahren waren für denkmalpflegerische Fördermaßnahmen jährlich immer Mittel in Höhe von 25.000 € eingeplant worden und durchschnittlich jährlich ca. 30.700 € ausgegeben worden. Die Mittel für neue Anträge würden bei gleichbleibender Förderung daher nur ca. ein Jahr reichen, da nicht davon auszugehen ist, dass sich Förderanträge erledigen oder in geringerem Umfang Fördergelder gebraucht werden.

Aus diesem Grund muss der Fördersatz – so schnell wie möglich - deutlich reduziert werden und der Höchstbetrag verringert werden, um noch eine realistische Chance zu haben, dass die zur Verfügung stehenden Mittel für neue Anträge auch tatsächlich bis Ende 2017 reichen. In den benachbarten Landkreisen liegt der Förderumfang bereits niedriger als der bisherige Satz des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge. Im Landkreis Tirschenreuth wird ein Fördersatz in Höhe von 7,5 % des denkmalpflegerischen Mehraufwands ohne Berücksichtigung eines Zuschusses des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege gewährt. Die Landkreise Hof (einzelfallbezogener Fördersatz) und Bayreuth (Fördersatz 5 %) bezuschussen nur noch Objekte mit einer überörtlichen, auf das Kreisgebiet bezogenen Bedeutung (z. B. Burgen, Schlösser).

Eine Bezuschussung nur noch der letztgenannten Objekte ist jedoch aus Sicht der Verwaltung auch kritisch zu sehen: Würde der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge in Anwendung dieses Urteils künftig nur noch herausgehobene Objekte im o.g. Sinne fördern, so steht zu befürchten, dass etliche Antragsteller, insbesondere Privatpersonen ihr Engagement, die eigenen Bau- und Denkmäler zu unterhalten und instand zu setzen, zurückfahren könnten, da die finanziellen Anreize geringer wären. Als Folge daraus wäre gerade in den Innenstadtbereichen mit einem Gebäudeverfall und einer zunehmenden Verödung zu rechnen. Im Weiteren würden unter Um-

ständen sicherheitsgefährliche Zustände entstehen, die bei Mittellosigkeit der Eigentümer ein Einschreiten des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge im Wege einer u. U. kostenintensiven Ersatzvornahme bedingen würden.

Die künftige Gewährung einer Zuwendung erfolgt unter folgenden weiteren Voraussetzungen:

Stellt das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege nur den denkmalpflegerischen Mehraufwand fest und gewährt selbst keine Zuwendung, so wird im Einzelfall über eine Zuwendungsgewährung des Landkreises entschieden. Es soll nochmals erwähnt sein, dass sich für den Landkreis eine Verpflichtung zur Zuwendungsgewährung nach dem o. g. Urteil nur im Bereich von Denkmälern mit übergeordneter Bedeutung ergibt. Im Übrigen sollte einzelfallweise abgewogen werden, ob genügend kommunale Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und ob durch ein Versagen auch der kommunalen Förderung für den Antragsteller eine unbillige Härte eintreten könnte.

Eine Zuwendungsgewährung durch den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge erfolgt nur, wenn auch die/der jeweilige Stadt/Markt/Gemeinde eine Zuwendung geleistet hat, wenn gleich aber auch unklar bleibt, ob die Förderverfahren dann künftig schneller abgeschlossen werden können.

Tritt der Fall ein, dass auf Grund vieler oder umfangreicher neuer Fördermaßnahmen trotz Reduzierung des Fördersatzes und Herabsetzung des Höchstbetrages die vorhandenen Haushaltsmittel nicht reichen und in 2018 ggf. effektiv noch keine Einsparung erzielt werden könnte, müssten einzelne Fördermaßnahmen ggf. in das Folgejahr verschoben werden.

Vorschlag:

Die Unterscheidung in private, öffentliche und kirchliche Vorhaben wird aufgehoben, generell wird für alle Vorhaben ein einheitlicher Fördersatz von 5 % gewährt, wobei ein Zuschuss des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege vorher abgezogen wird. Der Höchstfördersatz wird wie im Landkreis Tirschenreuth auf 5.000 € je Maßnahme begrenzt.

2. Zuständigkeit für die Förderung (Nrn. 2 und 5 der bisherigen Richtlinie, Nr. 4 der vorgeschlagenen, neuen Richtlinie)

Bislang war der Landrat für die Gewährung von Zuwendungen bis 2.500 € zuständig, darüber hinausgehende Förderungen wurden dem Kreisausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt. Letztgenannter war auch für Maßnahmen zuständig, die vom Bayer. Landesamt für Denkmalpflege zwar anerkannt, jedoch von diesem nicht bezuschusst wurden, weil notwendige Haushaltsmittel fehlten.

Nach § 39 Abs. 2 Nr. 10 der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge ist der Landrat für die Gewährung freiwilliger Zuweisungen und Zuwendungen im Rahmen des Haushaltsplans zuständig, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 € nicht übersteigen. Durch die Festlegung des höchst möglichen Förderbetrages auf 5.000 € (siehe unter 1.) würde diese Grenze in keinem Förderfall überschritten. Die Zuständigkeit des Landrats sollte aus Gründen der Vereinheitlichung auch für Förderverfahren gelten, in denen das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege keine Zuwendung gewährt.

Vorschlag:

Über die Gewährung der Denkmalschutz-Zuwendungen entscheidet künftig der Landrat - auch wenn das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege keinen Zuschuss leisten kann.

3. Inkrafttreten (Nr. 6 in bisherigen und Nr. 5 in neuen Richtlinien)

Vorschlag:

Die geänderten Richtlinien treten ab dem 1. Juli 2015 in Kraft.

Bis zu diesem Zeitpunkt eingegangene Zuschussanträge werden nach den bisherigen, „alten“ Richtlinien beurteilt.

Ergänzende Information:

Die meisten Städte/Märkte/Gemeinden haben sich bislang an den Richtlinien des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge für die Gewährung von Zuwendungen für denkmalpflegerische Maßnahmen orientiert. Es ist denkbar, dass die Gemeinden ihre Richtlinien entsprechend der neuen Fassung des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge anpassen. Dies würde zwar einerseits eine weitere Reduzierung der Förderung für die Antragsteller mit sich bringen, jedoch auch die gemeindlichen Haushaltsansätze verringern.

Daraufhin entwickelt sich eine längere Diskussion bezüglich der Höhe der Förderung. Herr Stefan Pommerenke stellt klar, dass im Konsolidierungskonzept bereits ein Fördersatz von 5 % beschlossen wurde. Herr Kreisrat Wolfgang Kreil regt an, eine Ausnahmeregelung in den Richtlinien einzubauen. Auf die Anfrage von Herrn Kreisrat Jörg Nürnberger, ob im Konsolidierungskonzept eine Obergrenze festgelegt wurde, erklärt Herr Stefan Pommerenke, dass keine Regelung hierzu getroffen wurde.

Auf Wunsch mehrerer Kreisräte wird der Beschlussvorschlag mit einem Zusatz versehen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt die vorgeschlagenen Änderungen der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge für denkmalpflegerische Maßnahmen. Der vorgelegte Entwurf der Neufassung der Richtlinie wird zum Bestandteil der Niederschrift erklärt.

In der Richtlinie ist eine Möglichkeit für Ausnahmen vorzusehen, über die der Kreisausschuss entscheidet.

mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 2 Anwesend 13

Öffentlicher Personennahverkehr:
Mitgliedschaft in der Verkehrsgemeinschaft Nürnberg

Berichterstatter: Martini, Horst

Vortrag:

Sachverhalt:

Der öffentliche Personennahverkehr im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge wird seit dem Jahr 1986 durch die Verkehrsgemeinschaft Fichtelgebirge, bestehend aus den Unternehmen Regionalbus Ostbayern, Verkehrsbetriebe Bachstein und Biersack Reisen, erbracht. Eine Verkehrsplanung und -bestellung erfolgt nahezu vollständig für Linien innerhalb des Landkreisgebietes. Lediglich einige Schulbusverbindungen führen in die umliegenden Landkreise. Die demographische Entwicklung gerade unseres ländlichen Raumes erfordert neue, abgestimmte Mobilitätsangebote, die sowohl innerhalb eines Landkreises als auch darüber hinaus nutzbar sind.

Bereits seit dem Jahr 2009 wird mit dem Verkehrsverbund Nürnberg über eine Verbundraumerweiterung bis in den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge verhandelt. Es wurden einige Verkehrszählungen durchgeführt und die notwendige Datenbasis an den Verkehrsverbund Nürnberg weitergegeben. Mit diesen Zahlen hat der Verkehrsverbund Nürnberg die finanziellen Auswirkungen eines Beitritts für den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge kalkuliert.

Basis der Kalkulation ist dabei die zeitgleiche Verbundraumerweiterung um die Landkreise Neustadt a. d. Waldnaab, Tirschenreuth und Wunsiedel i. Fichtelgebirge sowie der Stadt Weiden. Sollten nicht alle Gebietskörperschaften gleichzeitig integriert werden können, ist die Höhe der Ausgleichszahlungen neu zu kalkulieren.

Die errechneten Kosten für die Integration des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge in den Verkehrsverbund setzen sich zusammen aus

- den einmaligen erweiterungsbedingten Kosten (hierzu zählen z. B. die Beschaffung bzw. Umstellung von Verkaufsautomaten an Bahnhöfen, die verbundkonforme Ausstattung von Haltestellen oder die Anpassung von Verkaufs- und Informationssystemen) mit
netto 905.568,00 €
- den einmaligen erweiterungsbedingten Kosten im Bereich E-Ticket (nachdem ab dem Jahr 2017 einige Verkehrsunternehmen des VGN das E-Ticket einführen, ist es notwendig, die Kontrollfähigkeit dieses Tickets im gesamten Verbundgebiet herzustellen) mit
netto 99.731,00 €
- der Ausgleichszahlung aus der Nettorechnung (Ziel ist die Vermeidung einer Überkompensation der Zuordnung der bisherigen VGF-Fahrscheine in die Tarifstruktur des VGN) im Beitrittsjahr mit
brutto 45.264,00 €
in den Folgejahren mit
brutto 7.988,00 €
- die Ausgleichszahlungen für die Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste (die Durchtarifierungsverluste entstehen in der Verkehrsgemeinschaft regelmäßig dadurch, dass ein durchgängiger Tarif für Strecken verlangt wird, für die bisher zwei, in Summe regelmäßig höhe-

re, Tarife fällig waren; Harmonisierungsverluste entstehen durch die unterschiedliche Ergiebigkeit der Tarife vor und nach der Einführung des VGN Tarifes) mit jährlich
brutto 133.382,00 €

- sowie dem Verwaltungsaufwand des Zweckverbandes Verkehrsverband Nürnberg mit 0,02 €/E/a plus den Personal- und Sachaufwendungen mit 0,63 €/E/a für die Wahrnehmung von Aufgaben im Auftrag des ZVGN und für Marketingaktivitäten; bei einem Einwohnerstand von 73.583 zum 30.06.2014 errechnet sich ein Verwaltungsaufwand mit jährlich
brutto 47.828,95 €

Konkret fallen damit folgende Kosten für den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge an:

	Beitrittsjahr	Folgejahre
einmalige Kosten	905.568,00 €	
MWSt. 19 %	172.057,92 €	
einmalige Kosten E-Ticket	99.731,00 €	
MWSt. 19 %	18.948,89 €	
Ausgleichszahlung Nettorechnung	45.264,00 €	7.988,00 €
Harmonisierungs-/Durchtarifizierungsverluste	133.382,00 €	133.382,00 €
Verwaltungsaufwand ZVGN	47.828,95 €	47.828,95 €
Gesamtkosten brutto	1.422.780,60 €	189.198,95 €

Diese hier dargestellten Kosten enthalten keinerlei zusätzliche Fahrleistungen, es wird lediglich die Mitgliedschaft in der Verkehrsgemeinschaft, die auch ein Stimmrecht in der Zweckverbandversammlung des ZVGN enthält (pro angefangene 70.000 Einwohner 1 Stimme), abgerechnet.

Basis des gesamten Vertragswerkes im VGN ist der Grundvertrag, in dem die Ziele und Aufgaben des Verkehrsverbundes und die Zusammenarbeit der Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr geregelt werden. Während die Zuständigkeit für die unternehmerischen und betrieblichen Belange bei den Gesellschaftern liegt, tragen die kreisfreien Städte und Landkreise die politische Verantwortung. Der Grundvertrags-Ausschuss als Gremium der Aufgabenträger im VGN hat ein Letztentscheidungsrecht in übergreifenden Verbundangelegenheiten. Jeder Aufgabenträger hat eine Stimme in diesem Ausschuss. Oberstes Entscheidungsorgan der Verkehrsunternehmen im VGN ist die Gesellschafterversammlung der Verbundgesellschaft. Ihr gehören die DB Regio AG, die Omnibusverkehr Franken GmbH, die Verkehrsaktiengesellschaft Nürnberg, die infra fürth verkehr gmbh, die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH, die Stadtverkehr Schwabach GmbH, die Bayreuther Verkehrs- und Bäder GmbH sowie die Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH an. Der Gesellschafterkreis wird noch erweitert um die Gesellschaft Privater Verkehrsunternehmen und die Gesellschaft Kommunaler Verkehrsunternehmen. Die VGN GmbH nimmt im Auftrag ihrer Gesellschafter, des Grundvertrags-Ausschusses und des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg die Aufgaben des ÖPNV wahr. Dazu gehören vor allem die Fortentwicklung des Gemeinschaftstarifs, die Einnahmeaufteilung und Marketingmaßnahmen für den Verbundverkehr, aber auch die Durchführung von Verkehrserhebungen, die Erstellung von Bedienkonzepten, die Koordination des Liniennetzes sowie die Erstellung des Verbundfahrplanes. Bei Zielkonflikten zwischen Grundvertragspartnern und Gesellschaftern hat die VGN GmbH vorrangig die Interessen der Grundvertragspartner zu verfolgen.

Die Verbundraumerweiterung ist grundsätzlich zum jeweils 1. Januar eines Jahres möglich. Voraussetzung dafür ist die Zustimmung der VGN-Gremien Gesellschafterversammlung und Grundvertrags-Ausschuss, die entsprechende Beschlüsse in ihren Sitzungen im März bzw. April

des jeweiligen Vorjahres fassen müssen. Für eine Erweiterung zum 01.01.2017 muss die Entscheidung der beitriffsinteressierten Gebietskörperschaften bis Herbst 2015 getroffen werden.

Der Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab hat eine Beteiligung an der Verkehrsgemeinschaft abgelehnt. Im Landkreis Tirschenreuth gab es in einer Kreisausschusssitzung eine klare Tendenz gegen eine Beteiligung. Es ist also klar, dass der finanzielle Rahmen für eine Beteiligung nochmals berechnet werden muss und sich damit erwartungsgemäß nochmals verschlechtern wird.

Von durchaus entscheidender Bedeutung kann sein, dass mit der Integration in die VGN bestehende Tarife durch den VGN-Tarif abgelöst werden. Das heißt für den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, dass das derzeit angebotene Öko-Netz-Ticket entfällt und das EgroNet-Ticket nur noch im ein- und ausbrechenden Verkehr anerkannt wird.

Auf Grund der räumlichen Nähe und gewachsener Verbindungen ist eine gemeinsame Nahverkehrsplanung und Durchführung mit der Stadt und dem Landkreis Hof durchaus eine Überlegung, die den Bürgerinnen und Bürgern im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge Vorteile und damit Lebensqualität bringen kann. In einem Tarif- und Linienvorbund lassen sich Planungen über die Zuständigkeitsgrenzen der Aufgabenträger hinaus durchgängig lösen. Ziel muss es sein, den öffentlichen Personennahverkehr in der Region attraktiver zu machen und damit mehr Fahrgäste für das Angebot zu gewinnen.

Beschluss:

Der Kreisausschuss lehnt eine Beteiligung an der Verkehrsgemeinschaft Nürnberg aus wirtschaftlichen Gründen ab.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 124/öffentlich

Kreisentwicklung: **Ziele der Kreisentwicklung**

Berichterstatte: Martini, Horst

Vortrag:

Sachverhalt:

In der Kreistagsklausur vom 28.05.2015 wurde ein Katalog von Zielen, Maßnahmen und Projekten der Kreisentwicklung erstmals diskutiert und in seiner Basis zustimmend zur Kenntnis genommen. In seiner Sitzung vom 15.04.2015 hat der Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt, Verkehr und Landwirtschaft diese Ziele sowie die vorliegenden Maßnahmen und Projekte der Kreisentwicklung bestätigt und dem Kreistag zur Beschlussfassung empfohlen. Der Verwaltung wurde der Auftrag erteilt, die Ziele der Kreisentwicklung weiter zu entwickeln.

Auf Basis dieser Vorgaben wurde versucht, die bereits vorgestellten Ziele der Kreisentwicklung zu konkretisieren und, soweit möglich, zeitlich einzuordnen. Als größte Herausforderung hat sich dabei herausgestellt, dass es bis heute nicht klar ist, in welcher Form EU-, Bundes- und Landes-Fördermittel sinnvoll kombiniert und mit dem höchstmöglichen Effekt für die Region eingesetzt werden können. Dies sollte jedoch bei allen Maßnahmen und Projekten, die für die Region angestoßen werden, eines der zentralen Ziele sein.

In der vorliegenden Weiterentwicklung, die zum Bestandteil der Niederschrift erklärt wird, wurden die Ziele der Kreisentwicklung redaktionell auf den neuesten Stand gebracht und, soweit

schon konkret definierbar, mit Projektblättern ergänzt, die das Projekt, dessen Ziele und Nutzen, sowie die Indikatoren definieren, mit denen der Erfolg des Projektes gemessen wird.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt die Methodik und die dargestellten Ziele, Maßnahmen und Projekte der vorgelegten Planung zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Kreistag die Ziele als „Ziele der Kreisentwicklung“ zu beschließen, die Maßnahmen und Projekte weiter zu entwickeln und so weit möglich umzusetzen. Die Verwaltung wird beauftragt das Konzept kontinuierlich weiter zu entwickeln und in regelmäßigen Abständen dem Wirtschaftsausschuss zur Abstimmung vorzulegen.

zurückgestellt

Die Kreisräte bitten darum, die Ziele weiter auszuarbeiten und in den Fraktionssitzungen vorzustellen.

ENDE DER ÖFFENTLICHEN SITZUNG

ENDE DER ÖFFENTLICHEN SITZUNG

Roland Schöffel
Kreisrat

Sylvia Lorke
Niederschriftführer/in